

Satzung Katzenschutz Wadgassen und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein „Katzenschutz Wadgassen und Umgebung e.V.“ mit Sitz in Wadgassen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
Dies wird verwirklicht durch:
 - Reduzierung der unkontrollierten Vermehrung von herrenlosen Katzen mittels Kastration und dadurch Minderung des Katzenelends.
 - Unterbringung, Pflege und Vermittlung von herrenlosen, ausgesetzten und sonstigen hilfebedürftigen oder uns überlassenen Katzen.
 - Aufklärende Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung des Tierschutzgedankens.
3. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 entfällt

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
4. Der Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines Quartals erfolgen. Der Austritt ist durch Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen schriftlich an den Verein zu richten.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
6. Zu Ehrenvorsitzenden kann der Verein Vorsitzende ernennen, die dem Verein in besonderem Maße gedient haben. Es ist jedoch immer nur ein/e Ehrenvorsitzende/r zulässig.
7. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder und des/r Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Vereins sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck (§2) des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz Aufforderung zur Zahlung im Rückstand ist.
 - Wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt
 - Wenn es Unfrieden im Verein stiftet
 - Wenn es den Verein finanziell durch betrügerische Absichten oder unrichtige Abrechnungen schädigt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds entbindet diese nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrags.

§7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe für natürliche Personen die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen setzt der Vorstand mit diesem fest.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der Ehrenvorsitzende von dieser ernannt. Er besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Schriftführer
 - Dem Schatzmeister
 - Drei bis fünf Beisitzern
 - Dem jeweiligen Ehrenvorsitzenden
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, jeder einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ehrenvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.
3. Mitglieder, die sich zur Vorstandswahl stellen, müssen mindestens ein Jahr lang Mitglied im Verein sein.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann von dem Vorstand ein Mitglied kommissarisch in dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
3. In Angelegenheiten der Bankgeschäfte entscheidet im Innenverhältnis der Schatzmeister zusammen mit dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter.
4. Über die Verwendung der finanziellen Mittel sowie der Erstellung von Haushaltsplänen entscheidet der Vorstand. Hiervon ausgenommen sind laufende Ausgaben, wie Kosten für tiermedizinische Leistungen und Futterkosten. Hierüber können im Innenverhältnis der Vorsitzende und der Schatzmeister alleine entscheiden. Des Weiteren haben sie die alleinige Entscheidungsgewalt über sonstige Ausgaben, sofern diese einen Betrag von 150 € im Einzelfall nicht übersteigen.

§10A Aufwandsentschädigung

1. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse auf den Ersatz verzichten. Diese Aufwendungen werden separat pro Geschäftsjahr und Finanzlage festgelegt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale bewilligen.

§11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung und wenn Mindestens drei Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig.
2. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter ist nicht formgebunden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich, per Mail, SMS oder durch sonstige, geeignete Social Media-Kanäle mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festsetzung der Beitragshöhe
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Zu Satzungsänderungen und zur Beschlussfassung über die Behandlung von Anträgen gemäß § 13 Absatz 2 ist eine Stimmehrheit von drei Vierteln und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Es kann offen abgestimmt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Bei mehreren Vorschlägen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Hat niemand diese Mehrheit auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.⁷
9. Die Wahl des Vorstandes ist von einem, von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§13 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge sind mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Später eingehende Anträge werden der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Diese entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln.

§14 Kassenprüfung

1. Die bestehenden Konten und die Barkasse des Vereins sind nach Ablauf jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziffer 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Dillingen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt umgehend in Kraft.

Wadgassen, im März 2020